

Richtlinie für die Befragung von Minderjährigen

Diese Richtlinie wird herausgegeben vom Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. (ADM), der Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI) und vom Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. (BVM).

Minderjährige sind nach deutschem Recht Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für Interviews mit diesen Personen gelten zunächst grundsätzlich dieselben Regeln wie für Interviews mit Volljährigen. Sie besagen im wesentlichen, daß auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen und die Einwilligung zur Verarbeitung und anonymisierten Nutzung der erhobenen Daten einzuholen ist. Ferner besagen diese Regeln, daß die Adressen der befragten Personen bei Einmal-Befragungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der Feldarbeit und der damit verbundenen Kontrollen vernichtet werden müssen. Bei Wiederholungs- oder Folge-Befragungen sind die Adressen den dafür vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (getrennte Aufbewahrung von den Befragungsdaten und erneute Verwendung nur im Rahmen des ursprünglichen Zwecks) unterworfen.

Zusätzlich sind bei Befragungen von Minderjährigen folgende Regeln zu beachten:

1. Die Einwilligung

Nach herrschender juristischer Auffassung ist die Einwilligung keine rechtsgeschäftliche Erklärung. Schon deshalb kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen an (die der Gesetzgeber an bestimmte Altersgrenzen gebunden hat), sondern auf seine **Einsichtsfähigkeit**. Maßgeblich ist folglich, ob der Minderjährige die Konsequenzen der Verwendung seiner Daten übersehen und dementsprechend Stellung nehmen kann.

Wenn ein Minderjähriger einsichtsfäh ist, müssen seine gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) nicht einwilligen. Ist die

Einsichtsfähigkeit nicht gegeben, dann ist die - nicht schriftliche - Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters unumgänglich.

Bei Kindern **unter 11 Jahren** ist grundsätzlich davon auszugehen, daß diese die Einsichtsfähigkeit im beschriebenen Sinne **nicht** besitzen. Daraus ergibt sich, daß das „Baggern“ von Kindern unter 11 Jahren grundsätzlich nicht zulässig ist, wenn das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet wird, also keine Einwilligung eingeholt werden kann.

Bei Befragungen von Kindern **zwischen 11 und 13 Jahren** liegt es in der Verantwortung des durchführenden Instituts, von den eingesetzten Interviewern entweder die Einsichtsfähigkeit feststellen zu lassen oder - zur Entlastung der Interviewer - auch bei dieser Altersgruppe generell davon auszugehen, daß Einsichtsfähigkeit **nicht** besteht und deshalb die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Bei der Entscheidung darüber kann auch das **Thema** von Bedeutung sein.

Unabhängig von der Alternative „Einwilligung durch einen Erziehungsberechtigten“ oder „Einsichtsfähigkeit des Kindes / Jugendlichen“ sollen Interviews mit Minderjährigen **unter 14 Jahren nicht ohne Kenntnis eines** in der Wohnung anwesenden **Erwachsenen** stattfinden. Dies schließt ein, daß der Interviewer **eine Wohnung nicht betritt**, wenn zu diesem Zeitpunkt außer einem Kind / Jugendlichen unter 14 Jahren **kein Erwachsener anwesend** ist.

Je nach Aufgabenstellung beginnen Bevölkerungs-Stichproben mit 14, 16 oder 18 Jahren. Bei Jugendlichen der Altersstufe **von 14 bis 17 Jahren**, kann die **Einsichtsfähigkeit grundsätzlich unterstellt** werden.

Bei Gruppendiskussionen mit Minderjährigen richten sich das Einladungsverfahren sowie die Einwilligung und die eventuelle Begleitung durch Erziehungsberechtigte -

analog zu Einzelinterviews - nach den Rückschlüssen auf die Einsichtsfähigkeit aus dem Alter.

2. Anwesenheit eines Erwachsenen während des Interviews

Wünsche zur Anwesenheit eines Erwachsenen haben grundsätzlich Vorrang vor methodischen Erwägungen (beispielsweise um unbeeinflusste Antworten zu erhalten). Gleichwohl ist es zulässig, den Erwachsenen unter Darlegung der Gründe darum zu bitten, das Interview mit dem Minderjährigen **unter vier Augen** durchführen zu dürfen. Wenn dieser Bitte nicht entsprochen wird und eine Befragung in Gegenwart des Erwachsenen methodisch nicht zu rechtfertigen ist, dann kann das Interview nicht durchgeführt werden.

Bei der Darlegung der Gründe, warum man das Interview mit dem Minderjährigen unter vier Augen führen will, ist die **vorherige** Einsichtnahme des Erwachsenen in den Fragebogen sinnvoll und hilfreich. Der Wunsch des Erwachsenen, **nachträglich** den **ausgefüllten** Fragebogen einzusehen, ist fallweise und im Hinblick auf das Alter des Befragten zu handhaben. Grundsätzlich gelten die aus dem **Datenschutz** herzuleitenden Rechte **auch für Minderjährige**. Wenn ein Erwachsener die Einwilligung in das Interview mit dem Minderjährigen davon abhängig macht, hinterher den ausgefüllten Fragebogen zu sehen, dann muß der Interviewer fallbezogene Anweisungen haben und gegebenenfalls vor Ort klären, ob der Minderjährige unter diesen Umständen zum Interview bereit ist, und - wenn ja - ob trotzdem mit unbeeinflussten Antworten gerechnet werden kann. Wenn nicht, dann muß auch in dieser Situation auf die Durchführung des Interviews verzichtet werden.

Gleiches gilt für **Schulklassen**-Befragungen, bei denen Kinder und Jugendliche - nach vorheriger Genehmigung der **Schulleitung** - in den Räumen der Schule Fra-

gebogen ausfüllen oder von einem Interviewer befragt werden. Ob in diesen Fällen **zusätzlich** eine **Einwilligung der Eltern** erforderlich ist, hängt von der Einsichtsfähigkeit der zu befragenden Kinder ab. Unabhängig davon ist die Einwilligung der Eltern generell erforderlich, wenn beim Schulklassen-Interview auch **Daten der Eltern** erhoben werden.

Die eventuelle zusätzliche Einwilligung der Eltern soll fallweise mit der Schulleitung geklärt und gegebenenfalls vereinbart werden.

3. Befragungsthemen

Die Befragungsinhalte bei Interviews mit Minderjährigen liegen im Verantwortungsbereich des durchführenden Instituts. Reine **Marktforschungsthemen** sind in der Regel unproblematisch. Wenn es sich um **sozialwissenschaftliche Fragestellungen** handelt und sowohl der Minderjährige als auch gegebenenfalls ein zuständiger Erwachsener mit einem Interview zu dieser Thematik einverstanden ist, dann bestehen ebenfalls keine generellen Beschränkungen.

Aus Gründen der Forschungsethik sind aber der **Art und Weise**, wie die Themen behandelt werden, Grenzen gesetzt, über die der im Institut verantwortliche Forscher fallbezogen zu entscheiden hat. Generell unzulässig sind Befragungssituationen, in denen damit zu rechnen ist, daß Kinder erschreckt oder geängstigt oder in einen (herbeigeführten) Konflikt mit ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten gebracht werden.

Besondere Sorgfalt ist bei **Produkttests** mit Minderjährigen geboten. Dies gilt nicht nur für eine Situation, die die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erfordert, sondern auch bei Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Über den beabsichtigten Test muß **vorher informiert** werden, damit etwaige zulässige **elterliche Verbote** (insbesondere bei Nahrungs- und Genußmitteln) nicht unterlaufen werden. Produkte, die bei Minderjährigen **gesetzlichen Verbreitungsbeschränkungen** unterliegen, dürfen diesen auch bei Einwilligung eines Erziehungsberechtigten **nicht** zum Testen angeboten werden.

Der Verzehr bestimmter Produkte ist Kindern zwar erlaubt, wird zum Teil aber kritisiert (z.B. Süßwaren). Wenn kein Erziehungsberechtigter anwesend ist (beispielsweise beim „Baggern“), dann ist es ratsam, vor dem Testen dieser Produkte zu erfragen, ob dem Kind / Jugendlichen der Verzehr zu Hause erlaubt oder verboten ist. Wenn ein elterliches Verbot besteht, dann darf dieses auch bei einem Studiotest nicht unterlaufen werden.

4. Aufzeichnungen und Beobachtungen

Für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews mit Kindern / Jugendlichen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bei Volljährigen. Diese Regeln sind in der **Richtlinie für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews** beschrieben.

5. Haftungsprobleme

Die gesetzliche Haftung für Schäden, die ein Untersuchungsteilnehmer in den **Räumen** eines Instituts (auch in angemieteten Studios) erleidet, liegt grundsätzlich bei dem Institut, in dessen Namen die Einladung (zu einem Test, Einzelinterview oder zu einer Gruppendiskussion) ausgesprochen wurde. Untersuchungen dieser Art sollten also nicht ohne ausreichende Verkehrssicherung und ohne ausreichenden Versicherungsschutz durchgeführt werden.

Ob sich die Haftung des einladenden Instituts auch auf die **Wege** zu seinen Räumen und wieder zurück nach Hause erstreckt, muß von Fall zu Fall geklärt werden. Unabhängig davon sollen Minderjährige von einem Erziehungsberechtigten hingebbracht und auch wieder nach Hause zurückgebracht werden; es sei denn, der Erziehungsberechtigte eines Kindes, das mindestens 11 Jahre alt ist, hat diesem die alleinige Teilnahme ausdrücklich und verantwortungsbewußt erlaubt. Eine solche Erlaubnis muß gegenüber dem einladenden Institutsmitarbeiter ausgesprochen und von diesem dokumentiert werden. Eine diesbezügliche Erklärung nur des Kindes / Jugendlichen ist nicht ausreichend.

6. Schlußbestimmung

Diese Richtlinie ist **Teil des Ständerechts** der deutschen Markt- und Sozialforschung, wie es sich aus dem **Gesetz** und den **methodischen Standards**, aber auch aus der **Verkehrssitte** ergibt.

Die in dieser Richtlinie dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen stellen u.a. das Ergebnis einer Güterabwägung dar zwischen dem **Persönlichkeitsrecht der Betroffenen** einerseits und dem **Recht auf Forschung** und den daraus resultierenden methodischen Anforderungen sowie dem **Recht auf Informationsfreiheit** andererseits. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich bei einer Abwägung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch andere Instanzen andere, möglicherweise strengere Maßstäbe für die Zulässigkeit der dargelegten Verfahren ergeben.

Juni 1996